

BGer 8F_19/2015 vom 26. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_19_2015

FR: TF 8F_19/2015 du 26 janvier 2016

IT: TF 8F_19/2015 del 26 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1.1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Ein solcher Revisionsgrund ist ausdrücklich geltend zu machen, wobei es nicht genügt, dessen Vorliegen zu behaupten. Der geltend gemachte Revisionsgrund ist im Revisionsgesuch unter Angabe der Beweismittel anzugeben und es ist aufzuzeigen, weshalb er gegeben und inwiefern deswegen das Dispositiv des früheren Urteils abzuändern sein soll (SVR 2014 UV Nr. 22 S. 70, Urteil 8F_14/2013 E. 1.1).

E. 1.2

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Der Gesuchsteller beruft sich im Revisionsbegehren auf das Willkürverbot und den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV). In den Ausführungen übt er - soweit diese verständlich sind - ausschliesslich appellatorische Kritik an den dem Urteil 8C_554/2015 vom 19. Oktober 2015 zugrunde liegenden Sachverhaltsfeststellungen und den rechtlichen Würdigungen. Damit enthält das Gesuch keine Revisionsgründe im Sinne der Art. 121 ff. BGG .

E. 2.2

Überdies bleibt unklar, was der Gesuchsteller erläutert oder berichtigt haben will. Die diesbezüglichen Vorbringen betreffen weder das Dispositiv oder einen Widerspruch zwischen diesem und der Begründung noch geht es dabei um einen Redaktions- oder Rechnungsfehler. Dass in Erwägung 3 des Urteils 8C_554/2015 vom 19. Oktober 2015 versehentlich von geleistetem "Zivilschutz" statt von "Zivildienst" gesprochen wird, ändert daran nichts. Da der Gesuchsteller somit auch keinen Erläuterungs- oder Berichtigungsgrund im Sinne von Art. 129 Abs. 1 BGG vorzubringen vermag, ist auf das Gesuch insgesamt nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.